

Informationsblatt

Sanierungsscheck für Private 2017

Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive



Gefördert werden thermische Sanierungen im privaten Wohnbau für Gebäude, die älter als 20 Jahre sind. Förderungsfähig sind umfassende Sanierungen nach klimaaktiv Standard bzw. gutem Standard sowie Teilsanierungen, die zu einer Reduktion des Heizwärmebedarfs von mind. 40 % führen. Besonders nachhaltige und vorbildliche Sanierungsprojekte werden als „Mustersanierungen“ mit einer höheren Förderung unterstützt.

Die Förderung beträgt je nach Sanierungsart zwischen 3.000 Euro und 8.000 Euro. Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen darüber hinaus ein Zuschlag von max. 1.000 Euro in Anspruch genommen werden. Insgesamt (inkl. Zuschlag) können max. 30 % der förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

Einreichen können ausschließlich natürliche Personen. Bitte beachten Sie, dass der Förderungsantrag vor Umsetzung der Maßnahmen gestellt werden muss.

Die Förderungsaktion 2017 startet mit 03.03.2017. Anträge können so lange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Der Sanierungsscheck für Ein-/Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser richtet sich an folgende Zielgruppen:

- (Mit-)EigentümerInnen, Bauberechtigte oder MieterInnen eines Ein-/Zweifamilienhauses oder Reihenhauses

Im Rahmen des „Sanierungsscheck 2017“ kann pro AntragstellerIn nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Weiters kann auch pro Objekt (= Einfamilienhaus oder Reihenhaus bzw. Wohneinheit eines Zweifamilienhauses) nur ein Förderungsantrag eingereicht werden. Für Gebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten gelten besondere Förderungskriterien. Beachten Sie dazu das Informationsblatt „Sanierungsscheck für Private 2017 – Mehrgeschoßiger Wohnbau“. Eine Förderung ist nur für Gebäude im Inland möglich.

Was wird gefördert?

Gefördert werden thermische Sanierungen bestehender Gebäude, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung).

Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Montage sowie Planungskosten. Beachten Sie dazu auch das Dokument „Förderungsfähige Kosten“ auf www.sanierungsscheck17.at. Maßnahmen, für die keine Montagerechnungen von Professionisten vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.

Förderungsfähige Sanierungsmaßnahmen

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Nur bei Mustersanierungen: Umstellung des Heizungssystems auf Holzzentralheizung, Wärmepumpe, Nah-/Fernwärme, thermische Solaranlage und angeführte Begleitmaßnahmen

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Im Rahmen der Förderungsaktion werden Maßnahmen gefördert, die den Heizwärmebedarf (HWB) von privatem Wohnraum reduzieren. Bei einer umfassenden thermischen Sanierung (klimaaktiv oder guter Standard) darf ein bestimmter HWB nicht überschritten werden. Bei der Teilsanierung 40 % muss der HWB um mind. 40 % reduziert werden. Für besonders nachhaltige thermische Sanierungsmaßnahmen gibt es die Möglichkeit, eine höhere Förderung im Rahmen einer „Mustersanierung“ zu erhalten. Wird eine der genannten Sanierungsarten nur durch den Tausch von Fenstern/Außentüren erreicht, muss der Tausch mind. 75 % der bestehenden Fenster und Außentüren umfassen.

Für den Nachweis der Reduktion des Heizwärmebedarfs muss bereits bei der Antragstellung jeweils ein Energieausweis vom Bestandsgebäude sowie ein Energieausweis des Gebäudes nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen berechnet werden.

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie die förderungsfähigen Sanierungsarten mit den jeweiligen Förderungsbedingungen:

Sanierungsart	Bedingungen
Mustersanierung	<ul style="list-style-type: none">Reduktion des spez. HWB_{RK}^1 auf max. 40 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis² $\geq 0,8$ bzw. max. 25 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$Beheizung des Gebäudes mit mind. 80 % erneuerbaren Energieträgern2 von 8 Begleitmaßnahmen (siehe „Details zur Mustersanierung“)
Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard	<ul style="list-style-type: none">Reduktion des spez. HWB_{RK}^1 auf max. 50 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis² $\geq 0,8$ bzw. max. 30 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
Umfassende Sanierung guter Standard	<ul style="list-style-type: none">Reduktion des spez. HWB_{RK}^1 auf max. 63 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis² $\geq 0,8$ bzw. max. 31,5 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
Teilsanierung 40 %	<ul style="list-style-type: none">Reduktion des spez. HWB_{RK}^1 um mind. 40 %

Bei einem A/V-Verhältnis $< 0,8$ bzw. $> 0,2$ gelten die Werte der Tabelle „HWB-Grenzwerte“ auf www.sanierungsscheck17.at

¹ spez. HWB_{RK} : kWh/m²a

² Oberfläche-zu-Volumen-Verhältnis

Details zur Mustersanierung

Die besondere Nachhaltigkeit einer Mustersanierung zeichnet sich durch einen Heizwärmebedarf von max. 40 kWh/m²a nach Sanierung aus (siehe Tabelle oben). Gleichzeitig erfolgt die Beheizung des Gebäudes mit mind. 80 % erneuerbaren Energieträgern (mögliche Heizungssysteme: Holzcentralheizung, Wärmepumpe, Nah-/Fernwärme, thermische Solaranlage). Zusätzlich sind zwei von acht möglichen Begleitmaßnahmen im Rahmen der Sanierung umzusetzen. Die besten Projekte werden nach Umsetzung prämiert und veröffentlicht.

Gefördert werden die Kosten für die thermische Sanierung, die Umstellung des Heizungssystems auf erneuerbare Energieträger und die im Folgenden angeführten Begleitmaßnahmen.

Das nachhaltige Heizungssystem kann bereits vorhanden sein oder kann im Zuge der Sanierung erneuert werden. Die Kosten für das Heizungssystem können jedoch nur gefördert werden, wenn die Heizung gemeinsam mit den thermischen Sanierungsmaßnahmen einer „Mustersanierung“ zur Förderung eingereicht wird und die Errichtung erst nach Antragstellung erfolgt.

Das neu installierte Heizungssystem muss dabei folgende Bedingungen erfüllen:

- Holzcentralheizungsgerät:** Die Kesselleistung darf 50 kW nicht übersteigen und die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) für Kesselanlagen sowie ein Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % sind im Volllastbetrieb einzuhalten. Eine Liste der förderungsfähigen Kesselanlagen steht im Internet unter www.sanierungsscheck17.at zur Verfügung.
- Wärmepumpe:** Die eingesetzte Wärmepumpe ist nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert (EU Ecolabel) bzw. entspricht vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen, außerdem beträgt die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) max. 40°C. Eine Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen steht unter www.sanierungsscheck17.at zur Verfügung.

- **Nah-/Fernwärmeanschluss:** Der biogene Brennstoffanteil muss mind. 80 % betragen. Förderungsfähig sind jene Anlagenteile, die im Eigentum des Antragstellers/der Antragstellerin stehen.
 - **Solaranlage zur Gebäudebeheizung:** Die eingesetzten Kollektoren entsprechen der „Solar-Keymark-Richtlinie“ (siehe www.solarkeymark.dk/CollectorCertificates). Die Bruttokollektorfläche der Solaranlage muss bei Flachkollektoren mind. 15 m², bei Vakuumröhrenkollektoren mind. 10 m² betragen.
- Zusätzlich zu den oben genannten Förderungskriterien sind mindestens **zwei der acht folgenden Begleitmaßnahmen** im Rahmen der Mustersanierung umzusetzen:
- (1) **Dämmung mit nachwachsenden Rohstoffen** von mind. 25 % der gedämmten Fläche
 - (2) **Fenstertausch** von mind. 75 % der bestehenden Fenster gegen Fenster mit Dreifach-Verglasung und einem U-Wert von max. 1,0 W/m²K oder gegen Holzfenster
 - (3) **außenliegendes Verschattungssystem** für mind. 50 % der transparenten Gebäudeflächen in den Ausrichtungen Süd/West/Ost mit automatischer Regelung
 - (4) **saisonalen Wärmespeicher** zur Speicherung der im Sommer erzeugten Wärme bis zur Heizperiode im Winter
 - (5) **zentrale Wohnraumlüftung inkl. Wärmerückgewinnung** mit automatisierter Regelung
 - (6) **Stromspeicher** mit einer Mindestgröße von 3 kWh in Kombination mit einer Photovoltaik-Anlage
 - (7) **E-Ladestation für Elektrofahrzeuge (Wallbox)**
 - (8) **Dachbegrünung** des Wohnhauses mit extensiver oder intensiver Bepflanzung

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Planungskosten werden mit max. 10 % aller förderungsfähigen Kosten bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt. Abhängig von der durchgeführten Sanierungsart und der daraus resultierenden Reduktion des Heizwärmebedarfs gelten die folgenden maximalen Förderungshöhen:

Sanierungsart	max. Förderungshöhe	max. Zuschlag
Mustersanierung	8.000 Euro	----
Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard	5.000 Euro	1.000 Euro bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen)
Umfassende Sanierung guter Standard	4.000 Euro	
Teilsanierung 40 %	3.000 Euro	

Die angeführten Förderungshöhen inkl. Zuschlag sind mit max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.

Für die Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden wird aufgrund erhöhter Investitionskosten zusätzlich zu den angeführten Förderungshöhen ein Zuschlag von max. 2.000 Euro vergeben. Liegt kein Energieausweis vor, ist bei Antragstellung die Reduktion des Heizwärmebedarfs mittels Formular „Technische Details Denkmalschutz“ nachzuweisen. Die max. Förderung beträgt in diesem Fall 3.000 Euro bzw. max. bis zu 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten.

Die durchgeführten Maßnahmen müssen aus denkmalpflegerischer Sicht für das Bauwerk „vertretbar“ sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formular „Denkmalschutz Sanierungsscheck 2017“) über die geplanten Maßnahmen zu übermitteln.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Eine Antragstellung ist ab 03.03.2017 möglich. Anträge können so lange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2017. Der Förderungsantrag muss vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Beilagen bei einer der genannten Bausparkassenzentralen einlangen. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit vom BMWFW und BMLFUW festgelegt werden.
- Der Förderungsantrag hat Angaben zu den geplanten Maßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten (auf Basis der beizulegenden Kostenvoranschläge) zu enthalten. Diese müssen durch den/die AntragstellerIn unter Berücksichtigung des Dokumentes „Förderungsfähige Kosten“ im Antrag eingetragen werden. Die Kostenvoranschläge sind nur als Planungsnachweis beizulegen. Diese werden bei der Beurteilung des Antrages und Berechnung der Förderungshöhe nicht berücksichtigt. Die Berechnung der vorläufigen Förderungshöhe erfolgt ausschließlich auf Basis der Angaben im Antragsformular. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die endgültige Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt.
- Die energetische Ausgangssituation für das Sanierungsobjekt bei Antragstellung und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen sind mit Hilfe eines Energieausweises (OIB-Richtlinie 6, Ausgabe Oktober 2011 oder März 2015) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des Gebäudes gemäß Richtlinie 2010/31/EU darzustellen. Dies ist im Antragsformular unter „Technische Details Energieausweis“ von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen. Der Energieausweis ist für das zu sanierende Ein-/Zweifamilienhaus bzw. Reihenhaus auszustellen. Für denkmalgeschützte Gebäude ist ein Energieausweis nicht zwingend erforderlich.
- Die Lieferung von Materialien und die Umsetzung der geförderten Maßnahmen müssen zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung (Einlangen der vollständigen Antragsunterlagen bei einer der angeführten Bausparkassenzentralen) und dem 31.12.2018 erfolgen. Bis spätestens 31.03.2019 muss die Endabrechnung inkl. aller geforderten Unterlagen bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen. Rechnungen müssen auf den/die FörderungsnehmerIn ausgestellt und vom/von der FörderungsnehmerIn bezahlt worden sein.
- Die antragsgemäße Umsetzung des Projektes ist bei der Endabrechnung durch den/die FörderungsnehmerIn zu bestätigen. Wenn die Umsetzung vom Förderungsantrag abweicht, ist dies im Formular „Technische Details Energieausweis“ darzustellen, sowie die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind im Bedarfsfall die Abweichungen von den beantragten Maßnahmen vom Bundesdenkmalamt zu bestätigen.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die dem § 5 Abs. 1 Z 8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen. Der Antrag und die Beilagen sind vorzugsweise per E-Mail an eine genannte Bausparkassenzentrale zu übermitteln. Originale werden nicht benötigt.

Checkliste Antragstellung	
Ausgefüllter Antrag inkl. Formular „Technische Details Energieausweis“	✓
Meldezettel - falls nicht in Österreich gemeldet amtlicher Lichtbildausweis (Haupt- oder Nebenwohnsitz im zu sanierenden Objekt ist keine Förderungsvoraussetzung)	✓
Kostenvoranschläge für die beantragten Maßnahmen	✓
Grundbuchauszug	✓
Bei Zweifamilienhaus: Grundbuchauszug mit parifizierten Wohneinheiten, Bestandsplan (max. A4) oder Bestätigung der Gemeinde über die bestehenden getrennten Wohneinheiten	✓
Bei Mustersanierung: Zusatzformular „Ergänzende Details Mustersanierung“	✓
Bei denkmalgeschütztem Gebäude: Bestätigung des Bundesdenkmalamtes - Formular „Denkmalschutz Sanierungsscheck 2017“	✓

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination des „Sanierungsscheck für Private 2017“ mit eventuellen Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Für die beim „Sanierungsscheck“ beantragten Maßnahmen kann kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt werden.

Antragstellung

Formulare zur Antragstellung sind bei Bankfilialen und den angeführten Bausparkassen erhältlich bzw. stehen auf der Webseite der KPC unter www.sanierungsscheck17.at zum Download bereit. Weiterführende Detailinformationen finden Sie im Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ“ auf den jeweiligen Webseiten.

Die Anträge können, vorzugsweise per E-Mail, an eine der nachstehenden Bausparkassenzentralen übermittelt werden oder bei einer Bankfiliale zur Weiterleitung abgegeben werden.



Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG

Kennwort „Sanierungsscheck“
Am Belvedere 1, 1100 Wien
Tel: 050 100 – 29 800 | Fax: 9 29 800
sanierungsscheck@sbausparkasse.co.at
www.sbausparkasse.at



Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.

Mooslackengasse 12
1190 Wien
Tel: 01 546 46 – 53 | Fax: 2355
sanierungsscheck@raibau.at
www.bausparen.at



Bausparkasse Wüstenrot AG

Alpenstraße 70
5033 Salzburg
Tel: 05 70 70 – 126
sanierungsscheck@wuestenrot.at
www.wuestenrot.at

Kontakt

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der KPC durchgeführt. Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Serviceteam Sanierungsscheck

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 -264

Fax: +43 (0) 1/31 6 31 - 99 264

E-Mail: sanierung@kommunalkredit.at

www.sanierungsscheck17.at | www.umweltfoerderung.at

